

Karlsruher Erklärung zum Fair Play

(Digitale Neuveröffentlichung 2024)¹

Dr. Klaus Vieweg
Universitätsprofessor em.



Dieses Material steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0.

Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de>

<https://orcid.org/0009-0006-3143-6108>

https://doi.org/10.61050/Karlsruher_Erklaerung

© 2025 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

1 Die Rechtschreibung wurde behutsam an die heute geltenden Regeln angepasst. Die „Karlsruher Erklärung zum Fair Play“ ist in der Originalfassung erschienen als Sonderdruck in der Schriftreihe „Recht und Sport“ der DVSR e.V., Stuttgart 1998. Die digitale Neuveröffentlichung wurde von Herrn Universitätsprofessor em. Dr. Klaus Vieweg, Erlangen, mit folgender Begründung angeregt. *„Bei der DVSR-Tagung am 13./14.9.2024 konnte der Referent zum Thema „Verstöße gegen Fairness und Fair Play“ nicht auf die Karlsruher Erklärung unserer Vereinigung zurückgreifen, weil sie im Internet nicht abrufbar war. Lediglich die ins Englische übersetzte Fassung, die ich im Jahre 1999 beim Jahreskongress der International Association of Sports Law (IASL) in Teheran vorstellen konnte, war und ist im Internet präsent (http://www.irut.de/Forschung/Veroeffentlichungen/Aufsaezte_KV/Karlsruher%20Declaration%20of%20Fair%20Play.pdf). Mit der digitalen Neuveröffentlichung wird nun wieder die wünschenswerte Verbreitung gewährleistet.“*

Präambel

Die folgende Erklärung ist von der Mitgliederversammlung des Konstanzer Arbeitskreises für Sportrecht e. V. am 26.4.1997 in Karlsruhe in Auftrag gegeben und nach vorbereitenden Arbeiten eines von ihr eingesetzten Ausschusses von der am 9.5.1998 im Sportschloss Velen tagenden Mitgliederversammlung gebilligt worden. Sie trägt die Bezeichnung „Karlsruher Erklärung“ zu Ehren der langjährigen Präsidentin des Konstanzer Arbeitskreises für Sportrecht e. V., Frau Richter in am Bundesgerichtshof a. D. Erika Scheffen, die auf der Karlsruher Tagung aus Altersgründen aus dem Amt geschieden und zur Ehrenpräsidentin gewählt worden ist. Ihrer Anregung und aktiven Mitarbeit verdankt diese Erklärung ihre Entstehung. Der Text dieser Erklärung ist von den Mitgliedern des Ausschusses – Frau Richter in am Bundesgerichtshof a. D. Erika Scheffen, Herrn Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof Dr. h. c. Volker Röhrich, Herrn Prof. Dr. Toni Graf-Baumann, Herrn Dr. Holger Niese, Frau Dr. Susanne Parlasca, Herrn Rechtsanwalt Peter Rademacher, Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Arndt Raupach und Herrn Dekan Walter Schmitt – einstimmig verabschiedet worden.

Karlsruher Erklärung zum Fair Play

Unter Fair Play verstehen wir – in Übereinstimmung mit dem Ethikcode (des Sports) des Europarats – mehr als nur die durch Androhung von Sanktionen erzwungene Beachtung der sportspezifischen Regeln, Fair Play ist vielmehr eine übergreifende, ethischen Prinzipien verpflichtete Geisteshaltung, die

- diese Regeln auch innerlich bejaht,
- den selbstverständlich mit aller Kraft angestrebten Erfolg nicht um jeden Preis erzielen will,
- im Gegner nicht den Feind sieht, den es mit allen Mitteln zu besiegen gilt,
- ihn vielmehr als Partner im sportlichen Wettbewerb ansieht,
- ihm deshalb das Recht auf Chancengleichheit, auf Respektierung seiner körperlichen Integrität und seiner menschlichen Würde unabhängig von Nationalität, Rasse und Herkunft zubilligt,

Eine solche Geisteshaltung schließt absichtliche, offene oder verdeckte in der konkreten Situation Erfolg versprechende Regelverstöße („Opportunitätsfouls“) ebenso aus wie den Einsatz aller nicht ausdrücklich verbotenen, aber Geist und Sinn der Regel widersprechenden Mittel, die Verwendung unphysiologischer Methoden zur Leistungssteigerung, körperliche oder verbale Gewalt wie jede Form der Korruption.

Sinngemäß gilt diese Forderung nach Ablehnung des Erfolgs um jeden Preis, nach Respektierung der Chancengleichheit auch der anderen Teilnehmer sowie der Achtung der Persönlichkeit und Würde des anderen nicht nur für das Verhältnis des aktiven Wettkämpfers zu seinem unmittelbaren Gegner, sondern für und gegen alle am sportlichen Geschehen Beteiligten.

Sie betrifft ebenso das Verhältnis des Sportlers gegenüber Mannschaftskameraden und Betreuern, Schiedsrichtern, Verbänden und ihren Funktionsträgern und dem Publikum wie auch umgekehrt das Verhältnis von Verbänden und Funktionären, Trainern, Ärzten und Betreuern und Angehörigen zu den aktiven Sportlern.

Besonderes Gewicht kommt dem Gebot des Fair Play in diesem Sinne zu, wenn es sich bei den Sporttreibenden um Jugendliche handelt, deren körperliche und geistig-seelische Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist.

Auch die Sponsoren und die Berichterstattung der Medien sollten sich angesichts ihres meinungsbildenden Einflusses ihrer besonderen Verantwortung für die Beachtung des ethischen Grundsatzes des Fair Play bewusst sein.

An dem Gebot des Fair Play ist ungeachtet seiner Herkunft aus gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen der Sport noch als reiner Selbstzweck ausgeübt wurde und die Teilnahme wichtiger als der Sieg war, auch für den modernen Leistungssport festzuhalten. Wir verkennen dabei nicht, dass die am Wettkampfbetrieb Beteiligten unter den heutigen Verhältnissen vor dem Hintergrund der Erfolgsorientiertheit der modernen Leistungsgesellschaft und der ständig weiter fortschreitenden Kommerzialisierung des Sports einem hohen, sie stark belastenden Leistungs- und Erwartungsdruck ausgesetzt sind. Dies gilt vor allem für den professionellen und semi-professionellen Sport, wirkt aber teilweise auch bereits in den Amateursport hinein. Wir meinen jedoch, dass die ethischen Werte, die hinter dem Gebot des sportlichen Fair Play stehen, nicht ohne Schaden für die Beteiligten, den Sport in seiner Gesamtheit und die Allgemeinheit aufgegeben werden können.

Seine Aufgabe würde die aktiven Sportler einem erhöhten Risiko aussetzen, durch ihre Beteiligung am Wettkampfgeschehen körperliche oder seelische Schäden zu erleiden, und sie zudem dazu nötigen, sich zwecks Wahrung ihrer eigenen Gewinnchancen ebenfalls unfairer Praktiken zu bedienen. Beide Folgen sind weder im Interesse der Beteiligten noch der Allgemeinheit hinzunehmen. Sie widersprechen zutiefst der Idee des Sports und müssten letztlich dazu führen, dass Menschen, die ihrer Verantwortung für sich selbst und andere bewusst sind, gezwungen wären, von einer Teilnahme am organisierten Wettkampf Abstand zu nehmen und ihnen anvertraute Jugendliche und Kinder davon fernzuhalten.

Überdies kann und darf sich der Sport nicht dazu hergeben, aufgrund seiner Popularität der Verbreitung und Akzeptanz unethischer, brutalisierender Tendenzen in der modernen Gesellschaft Vorschub zu leisten. Dies gilt auch und sogar in besonderem Maße für den professionellen Sport. Er ist mit dem Breitensport untrennbar verbunden und bezieht aus ihm seinen Nachwuchs. Aufgrund seiner Vorbild- und Idolfunktion besteht die Gefahr, dass bei ihm übliche missbräuchliche Praktiken auf den Breitensport sowie überhaupt auf das Lebensverständnis des breiten Publikums und vor allem junger Menschen übergreifen.

Überdies tut ein Sport, der sich selbst bisher noch als Sport versteht und sich auch gegenüber der Öffentlichkeit darstellt und „verkauft“, auch unter

kommerziellen Gesichtspunkten gut daran, sich an das ihm immanente Fair-Play-Prinzip zu halten. Die Zuschauer wollen einen fairen Wettkampf sehen. Auf die Dauer ist nur ein sauberer Sport glaubwürdig und verwertbar.

Der nicht zu übersehenden, mit dem Verlust ethischer Prinzipien in der Gesellschaft einhergehenden Erosion des Fair-Play-Gedankens kann nur dann Einhalt geboten werden, wenn sich alle Beteiligten auf den unverzichtbaren Wert dieser Geisteshaltung für den zwischenmenschlichen Umgang innerhalb und außerhalb des Sports rückbesinnen und ihr Verhalten daran ausrichten.

Von allen am Sport Beteiligten ist deshalb zu erwarten, dass sie sich in ihrem Einfluss- und Verantwortungsbereich nachdrücklich für die Erhaltung und Förderung des Fair-Play-Gedankens einsetzen und vereint allen gegenläufigen Tendenzen entschieden entgegenreten.

Diese Forderung richtet sich an

I. die Verbände,

die für die Organisation des Sports und die Aufstellung sowie Durchsetzung der ihn bestimmenden Regelwerke verantwortlich sind. An ihnen liegt es in erster Linie zu verhindern, dass der einzelne Sportler zum Bestandteil eines inhumanen Systems wird.

Die Organisationen des Sports und ihre Funktionsträger haben deshalb in Wahrnehmung ihrer institutionellen Verantwortung die Rahmenbedingungen des Sports so zu gestalten, dass jeder Anreiz zu unfairem Verhalten vermieden, vielmehr faires Verhalten belohnt und unfairem energisch entgegengewirkt wird. Unfairness, absichtliche Regelverstöße, sich selbst und andere Teilnehmer gefährdende Praktiken, unphysiologische Manipulationen zur Leistungssteigerung (Doping), Korruption und Missbrauch von Jugendlichen dürfen nicht zur Voraussetzung sportlichen Erfolgs und damit zur systembedingten Normalität des organisierten Leistungssports werden. Darüber hinaus sind die Organisationen des Sports dazu aufgerufen, sowohl innerhalb ihres Einflussbereichs als auch in der Öffentlichkeit den Gedanken des Fair Play nachhaltig zu fördern und allen diesem Gedanken abträglichen Einflüssen entschieden entgegenzuwirken.

Zur Erreichung dieser Ziele ist von den verantwortlichen Verbänden und Vereinen und ihren Funktionsträgern insbesondere zu fordern:

- Spiel- und Wettkampfregeln einschließlich der Bestimmungen über Sportgeräte, Sportbekleidung, Sportanlagen sind so zu gestalten, dass sie dem Schutz der Athleten vor der Gefährdung ihrer Gesundheit Vorrang vor allen anderen Erwägungen und Rücksichtnahmen vor allem auf kommerzielle Interessen einräumen; dies gilt auch für die Wahl des Austragungsmodus, der Austragungszeit und des Austragungsortes;
- Wettkampf-Qualifikations-Normen dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass sie nur noch mithilfe verbotener leistungsfördernder Manipulationen (Doping) erreicht werden können;
- Jedem Druck von dritter Seite, der gegen diese ethischen Minimalforderungen verstößt, ist entschieden entgegenzutreten. Der Spitzensport darf nicht zum Instrument außersportlicher Interessen, wie etwa staatlicher Selbstdarstellung oder kommerzieller Interessen von Sponsoren, Werbetreibenden, Inhabern von Verwertungs- und Übertragungsrechten u. ä., werden;
- Spiel- und Wettkampfregeln, die unfaire Praktiken nach Möglichkeit schon als Regelverletzung erfassen;
- Die „Kosten“ für illegitime Verhaltensweisen sind deshalb heraufzusetzen. Regelverletzungen und Unfairness dürfen sich nicht lohnen. Geboten ist deshalb: innerhalb des Spiels oder Wettkampfes: energische Unterbindung derartiger Verhaltensweisen durch Schiedsrichter und Wettkampfleiter, die entsprechend unterwiesen und durch Stärkung ihrer Stellung mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet sein müssen; außerhalb des Wettkampfes: konsequente und strenge Bestrafung von Regelverstößen und Unfairness durch die zuständigen Verbandsorgane;
- Das Doping ist energisch zu unterbinden; notwendig sind deshalb regelmäßige Wettkampfkontrollen und der weltweite Einsatz eines Systems hinreichend dichter Trainingskontrollen;
- Regeln zu schaffen, die den besonderen Bedürfnissen und der altersbedingten Schutzbedürftigkeit von Jugendlichen Rechnung tragen. Hier obliegt den Verbänden aufgrund ihrer Fürsorgepflicht – zur Vermeidung eines staatlichen Eingriffs aus der grundrechtlichen Wertordnung des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, die eine Schutzpflicht des Staates aus der ihm obliegenden Wächterfunktion ergeben kann – eine ganz besondere Verantwortung. Den Gefahren des Kinder-Hochleistungssports sollte durch Heraufsetzen der Altersgrenzen, durch Festsetzung maximaler Trainingszeiten und -intensitäten und durch eine Anpassung der Wettkampfordnung Rechnung getragen werden;

- Die im Verantwortungsbereich der Verbände tätigen Personen sind im Sinne der Fair-Play-Regeln anzuleiten und zu beaufsichtigen. Strikt vorzugehen ist gegen Trainer, Betreuer und Offizielle in Vereinen und Verbänden, die insbesondere durch Trainings- und Führungsmethoden oder in anderer Weise gegen die Fair-Play-Regeln des Sports verstoßen, zu solchen Verstößen auffordern oder sonst anreizen. Dies gilt in besonderem Maße für die im Bereich der Jugendarbeit tätigen Personen. Die Verbände haben deshalb alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass diese Personen die für ihre Arbeit mit jungen Menschen erforderliche fachliche und charakterliche Qualifikation aufweisen und den mit dieser Arbeit verbundenen besonderen Anforderungen im Umgang mit den Jugendlichen gerecht werden.

II. Trainer, Betreuer, Manager, Ärzte

Auf die Mitwirkung dieses Personenkreises ist der Leistungssportler unter den heutigen Gegebenheiten für eine erfolgreiche Ausübung seines Sports häufig entscheidend angewiesen. Infolgedessen verfügt dieser Personenkreis über einen beträchtlichen Einfluss auf Einstellung und Verhalten des Athleten und besitzt vielfach dessen besonderes Vertrauen. Durch sein Auftreten prägt er auch unmittelbar das Bild der von ihm betreuten Athleten und des Sports insgesamt in der Öffentlichkeit. Es ist deshalb unumgänglich, dass auch er seiner Verantwortung für die Erhaltung eines sauberen und fairen Sports gerecht wird.

Deshalb ist von ihm vor allem zu fordern:

- Benutzung seines Einflusses auf den von ihm betreuten Athleten im Sinne einer das Fairness-Gebot respektierenden Sportausübung; dazu gehört vor allem der Verzicht, Leistungssteigerung durch den Aufbau von Feindbildern zu erreichen, die der Erzeugung von gegen den Gegner gerichteten Aggressionen dienen;
- Unterlassen aller Handlungen, die den Athleten zur Steigerung seiner Leistungsfähigkeit mithilfe unphysiologisch wirkender Mittel und Methoden anstiften oder ihm bei deren Anwendung oder Verdeckung behilflich sind;
- Wahrnehmung auch aller übrigen ihm anvertrauten Belange des Athleten im Geiste des Fair-Play-Gebots und ein diesem Gedanken entsprechendes eigenes Auftreten in der Öffentlichkeit.

III. Jeder einzelne Sportler

Alle Bemühungen der Sportorganisationen und anderer Funktionsträger des Sports müssen letztlich vergeblich bleiben, wenn sich die Sportler selbst dem Bemühen um eine faire Gestaltung des Leistungssports versagen.

Jeder einzelne Athlet muss sich deshalb bewusst sein, dass er durch Unfairness seine Gegner und Mannschaftskameraden gefährdet, entsprechend unfaire Reaktionen seiner Gegner herausfordert und damit zu einer Entwicklung beiträgt, die Unfairness, Betrug und Gewalt, die nicht nur die Gesundheit des anderen, sondern auch die eigene Gesundheit gefährden, zur Bedingung erfolgreicher Ausübung des Sports macht, das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit schädigt und überdies zur Brutalisierung der Gesellschaft insgesamt beiträgt. Das gilt aufgrund ihrer Vorbild- und Idolfunktion in erhöhtem Maße für Spitzensportler. Deshalb hat auch und vor allem der einzelne Sportler Verantwortung für die Erhaltung eines sauberen und fairen Sports und für das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zu übernehmen.

Von ihm gefordert ist insbesondere:

- Respektierung der Persönlichkeit des Gegners und seines Rechts auf Chancengleichheit als Spiel- und Wettkampfpartner; der Gegner ist Kollege, nicht Feind;
- Unterlassen aller Verhaltensweisen, die den Gegner vermeidbaren Gefahren aussetzen, ihn provozieren oder diffamieren;
- Beachtung der Spiel- oder Wettkampfgeregeln nach Buchstaben und Geist selbst dort, wo die Verletzung der Regel Vorteile verspricht; wer Fairness erfahren hat, wird diese auch selbst praktizieren;
- Ablehnung unehrenhafter Vorteile innerhalb wie außerhalb des Wettkampfes;
- Bewahrung von Haltung und Selbstdisziplin in der Niederlage sowie gegenüber Handlungen und Entscheidungen anderer, die als unfair oder ungerecht empfunden werden;
- Unterlassung von Überheblichkeit, die andere, vor allem den unterlegenen Gegner, demütigt; Kameradschaftlichkeit gegenüber anderen Mannschaftsmitgliedern; Verzicht auf rücksichtslose Selbstprofilierung auf Kosten anderer;
- Achtung vor Schiedsrichtern, Offiziellen und Zuschauern.

IV. Alle in der Jugendarbeit Tätigen einschließlich der Eltern

Soll die Bewahrung und Verteidigung eines sauberen, ethischen Werten und nicht nur einer reinen Erfolgsmoral verpflichteten Sports auf die Dauer gelingen und der Sport auch weiterhin einen für die Allgemeinheit nützlichen und forderungswürdigen Beitrag zur körperlichen und seelischen Gesundheit, zur gesellschaftlichen Integration und Einübung sozialen Verhaltens sowie zur Anerkennung des Leistungsprinzips erbringen, so muss der Erziehung zum Fair Play bereits in der Jugendarbeit höchste Priorität eingeräumt werden.

Von den in der Jugendarbeit Tätigen ist deshalb insbesondere zu fordern:

- Unterlassung aller Maßnahmen, die den jugendlichen frühzeitig auf ein Erfolgsstreben um jeden Preis unter Inkaufnahme des Risikos der psychischen, sozialen und gesundheitlichen Schädigung seiner selbst oder anderer fixieren; statt dessen:
- gezielte Vermittlung des Wertes und der Bedeutung des Fair Play im sportlichen wie außersportlichen Bereich;
- Einübung der Fähigkeit zur Selbstbeherrschung, zur Unterdrückung aggressiver Rachegelüste und der Versuchung zur Wahrnehmung unehrenhafter, gegen den Fair-Play-Gedanken verstoßender Vorteile;
- Erziehung zur Zurückhaltung von unangemessenen Gefühlsausbrüchen bei Sieg oder Niederlage;
- Erziehung zu Respekt vor Gegnern, Mitspielern, Schiedsrichtern, Offiziellen und Zuschauern;
- Vermeidung der seelischen und körperlichen Überforderung der Jugendlichen im Wettkampf- und vor allem im Trainingsbetrieb; die für den Erfolg in der jeweiligen Sportart erwünschten Fähigkeiten müssen auf eine Art und Weise trainiert werden, die dem Lebensalter und Reifegrad der Jugendlichen und ihren körperlichen Möglichkeiten gerecht wird und Verletzungen sowie vor allem die Gefahr bleibender körperlicher Schäden ausschließt;

V. Sponsoren, Werbetreibende, Inhaber von Verwertungsrechten sowie alle an der Vermarktung des Leistungssports Beteiligten

Die Mitverantwortung dieses Personenkreises für die Bewahrung des Fair-Play-Gedankens beruht auf ihrer Verfügungsmacht über die für den Sportbetrieb erforderlichen materiellen Mittel und ihrem damit verbundenen erheblichen Einfluss sowohl auf die Sportorganisationen als auch den einzelnen Athleten.

In Wahrnehmung dieser Verantwortung ist von diesem Personenkreis deshalb zu fordern:

- Respektierung des Fair Play als zentraler und unverzichtbarer Bestandteil auch des modernen medien- und werbewirksamen Leistungssports; deshalb
- eine dem Fair-Play-Gedanken entsprechende Gestaltung der Verträge mit den von ihnen geförderten Athleten und den für die Organisation des Sports zuständigen Verbänden und Vereinen;
- Unterlassung aller Forderungen gegenüber Veranstaltern, Sportverbänden oder einzelnen Athleten, deren Erfüllung die Teilnehmer am aktiven Sport im Interesse der besseren wirtschaftlichen Verwertbarkeit erhöhten Gesundheitsrisiken aussetzt oder in sonstiger Weise gegen das dem Sport innewohnende Fair-Play-Gebot verstößt.

VI. Medien

Besondere Verantwortung für die Wahrung und Förderung des Fair-Play-Gedankens kommt den Medien, an erster Stelle dem Fernsehen zu. Angesichts ihres immensen meinungsbildenden Potenzials sind an sie hinsichtlich Vertretung ethischer Werte im Sport strenge Anforderungen zu stellen,

Von ihnen ist deshalb zu fordern, unsportliches Verhalten als solches kenntlich zu machen und gleichzeitig praktiziertes Fair Play in seiner allgemeinen Vorbildfunktion positiv herauszustellen,

VII. Zuschauer

Jenseits der berechtigten Freude, die der Zuschauer über den Sieg oder Erfolg des „eigenen“ Athleten oder „seiner“ Mannschaft empfinden mag, muss von einem sportlich fair gesinnten Menschen erwartet werden, dass auch er nicht dem Sieg um jeden Preis, sondern dem fairen Wettkampf den Vorrang einräumt und damit auch als Zuschauer Mitverantwortung für die ethischen Grundsätze des sportlichen Fair Play übernimmt.

Es versteht sich von selbst, dass der dem Fair-Play-Gedanken verpflichtete Zuschauer jede unphysiologische Manipulation zur Leistungssteigerung als unethische Verhaltensweise und Betrug an seinem Interesse an ehrlicher sportlicher Leistung ablehnt.

Von Zuschauern und Fans ist deshalb zu fordern:

- auch die Leistung der anderen Seite anzuerkennen und zu würdigen;
- unethisches Verhalten und Betrug im Interesse an ehrlicher sportlicher Leistung entschieden abzulehnen.

(„Ethik-Kommission“ des Konstanzer Arbeitskreises für Sportrecht e. V. – Verein für deutsches und internationales Sportrecht)

Garmisch-Partenkirchen, den 3. März 1998